



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken

Az. 551ppb/053-2025#001
Datum: 22.08.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Änderung BÜ Lahnweg, Strecke 2651 Köln Messe/Deutz - Gießen,
km 163,373“**

**in der Stadt Gießen
im Landkreis Gießen**

Bahn-km 163,373 bis 163,373

der Strecke 2651 Köln-Deutz - Gießen

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt am Main**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen	3
A.2.1	Konzentrationswirkung	5
A.3	Nebenbestimmungen	5
A.3.1	Ökologische Bauüberwachung	5
A.3.2	Immissionsschutz	6
A.3.3	Unterrichtungspflichten	6
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	7
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	7
A.6	Sofortige Vollziehung	7
A.7	Gebühr und Auslagen	7
A.8	Hinweise.....	8
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	10
B.1.2	Verfahren.....	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	12
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	12
B.2.2	Zuständigkeit	13
B.3	Umweltverträglichkeit.....	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	13
B.4.1	Planrechtfertigung.....	13
B.4.2	Wasserhaushalt	14
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege.....	16
B.4.4	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	17
B.4.5	Umweltfachliche Bauüberwachung	20
B.4.6	Immissionsschutz	20
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	21
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	21
B.4.9	Kampfmittel	21
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	21
B.5	Gesamtabwägung.....	21
B.6	Sofortige Vollziehung	22
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	22
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	23

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung BÜ Lahnweg, Strecke 2651 Köln Messe/Deutz - Gießen, km 163,373“, in der Stadt Gießen, Bahn-km 163,373 bis 163,373 der Strecke 2651, Köln-Deutz - Gießen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Errichtung einer Sicherungsanlage BUES 2000 LzVHp+ GFR für den Bahnübergang Lahnweg
- Rückbau und Errichtung eines Betonschalthauses für die Sicherungsanlage
- Errichtung einer Entwässerungsmulde
- Änderung des einspurigen Lahnweges

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 18.02.2025, 29 Seiten inkl. Unterschriftenblatt.	genehmigt
2	Übersichtskarte Planungsstand: Planungsstand 18.02.2025, Maßstab 1:100000.	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 18.02.2025, Maßstab 1:500.	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 18.02.2025, 4 Blätter inklusive Unterschriftenblatt.	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan, BÜ, Planungsstand 18.02.2025, Maßstab 1:500.	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan, Maßnahmenfläche, Planungsstand 18.02.2025, Maßstab 1:1000.	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 18.02.2025, 5 Seiten inkl. Unterschriftenblatt.	genehmigt
7.1	Kreuzungsplan, Planungsstand 18.02.2025, Maßstab 1:250.	nur zur Information
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan, Planungsstand 18.02.2025, Maßstab 1:250.	nur zur Information
7.3	Streuwinkelplan, Planungsstand 18.02.2025, Maßstab 1:250.	nur zur Information
7.4	Kreuzungsplan Straßenplanung, Planungsstand 18.02.2025, Maßstab 1:250.	nur zur Information
7.5	Verkehrszählung, Planungsstand 18.02.2025, 16 Seiten.	nur zur Information
8	Bauwerksplan, Planungsstand 18.02.2025, ohne Maßstab.	nur zur Information
9	Straßenhöhenplan, Planungsstand 05.06.2025, Maßstab 1:500.	nur zur Information
10	Straßenquerschnitt, Planungsstand 18.02.2025, Maßstab 1:50.	nur zur Information
11	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Planungsstand 18.02.2025, Maßstab 1:250.	genehmigt
12	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand 18.02.2025, Maßstab 1:250.	nur zur Information
13.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand 18.02.2025, 69 Seiten inkl. Unterschriftenblatt.	genehmigt
13.2	Artenschutzfachbeitrag, Planungsstand 18.02.2025, 96 Seiten inkl. Unterschriftenblatt.	nur zur Information
13.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 18.02.2025, Maßstab 1:500.	nur zur Information
13.4	Maßnahmenplan, Planungsstand 18.02.2025, Maßstab 1:500.	genehmigt
13.5	Maßnahmenblätter, Planungsstand 20.02.2025, 27 Seiten.	genehmigt
13.6	Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung, Planungsstand 18.02.2025, 53 Seiten.	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14	Untersuchung der baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen, Planungsstand 24.06.2024, 38 Seiten.	nur zur Information
15	Erläuterungsbericht zu Anträgen auf Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigung, Planungsstand 18.02.2025, 9 Seiten inkl. Unterschriftenblatt.	nur zur Information

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Ökologische Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, der Stadt Gießen sowie der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Die Protokolle der Umweltfachlichen Bauüberwachung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, der Stadt Gießen sowie der Oberen Naturschutzbehörde alle 6 Monate zu übersenden.

A.3.2 Immissionsschutz

Baubedingte Lärmimmissionen

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 hingewiesen.

A.3.3 Unterrichtungspflichten

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad „Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“ zu verwenden (https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_den_Beginn_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=14).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn Bundesamt begonnen werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad „Themen/Planfeststellung/Antragstellung/Anhang II Vorlagen und Vordrucke/Allgemeine Vordrucke“ zu verwenden (https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_die_Fertigstellung_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=15).

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Lfd.	Bezeichnung	
13.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 2 Stellungnahme vom 25.04.2025, Az. 552.46-552ibb/361-2108#001	zugesagt
7.	Vodafone GmbH Stellungnahme vom 14.04.2025, Az. S01425499	zugesagt
3.	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 16.04.2025, Az. 20250400015	zugesagt
1.	Stadt Gießen Stellungnahme vom 09.05.2025, Az. 61-/Pr	teilweise zugesagt
11.	Regierungspräsidium Gießen Stellungnahme vom 21.05.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00027#2025-00001	teilweise zugesagt

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Hinweise

Abfallwirtschaft

1. Details zur Einstufung und Entsorgung von bautypischen Abfällen sind dem Merkblatt der Regierungspräsidien in Hessen „Entsorgung von Bauabfällen“ zu entnehmen.
2. Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahme anfallende Abfälle nicht im Baustellenbereich zur Entsorgung gelagert bzw. bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt. Die Schwellenwerte über die Lagerkapazitäten von Abfällen der Ziffern 8.12 Anlage 1 der 4. BImSchV beziehen sich auf die maximal mögliche Lagerkapazität. Unter zeitweiliger Lagerung versteht der Gesetzgeber, dass die Lagerdauer je Abfallcharge unter einem Jahr liegen muss.
3. Falls überschüssiges Bodenaushubmaterial am Ort des Anfalls (innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche) in Bodenmieten zwischengelagert werden soll, wird darauf hingewiesen, dass eine nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz genehmigungsfreie Lagerung am Ort der Abfallentstehung bis maximal ein Jahr Lagerdauer möglich ist (vgl. Nr. 8.12 d. Anhang 1 d. 4. BImSchV). Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anhang. 1 d. 4. BImSchV - Langzeitlager). Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass ab einer Lagerdauer von drei Jahren zusätzlich die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) an den Standort zu erfüllen sind.
4. Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält die u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp->

giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-news/ersatzbaustoffverordnung (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe). Nach § 9 Abs. 3 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl I S. 896) sind gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AS 17 09 04) unverzüglich entweder meiner Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen. Vorbehandlungsanlagen müssen die Anforderungen des § 6 GewAbfV erfüllen. Die technischen Mindestanforderungen für Vorbehandlungs-anlagen ergeben sich aus der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung BÜ Lahnweg, Strecke 2651 Köln Messe/Deutz - Gießen, km 163,373“ hat im Wesentlichen die Änderung des Bahnübergang zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 163,373 bis 163,373 der Strecke 2651 Köln-Deutz - Gießen in Gießen.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 10.01.2025, Az. I.II-MI-K-S BUELAHN, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung BÜ Lahnweg, Strecke 2651 Köln Messe/Deutz - Gießen, km 163,373“ beantragt. Der Antrag ist am 10.01.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 03.02.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.02.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.06.2025, Az. 551ppb/053-2025#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Gießen Berliner Platz 1 35390 Gießen
2.	Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz Steinstraße 1 35390 Gießen
3.	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen
4.	Mittelhessische Wasserbetriebe Alicenstraße 33 35390 Gießen
5.	Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Teichweg 24 35359 Gießen
6.	Technik-NL West PTI Fulda Eigilstraße 2 36043 Fulda
7.	Vodafone GmbH Zurmainer Straße 175 54292 Trier
8.	Avacon Netz GmbH Lindenstraße 45 21335 Lüneburg
9.	Stadtwerke Gießen Lahnstraße 1 35398 Gießen
10.	Hessen Mobil Straßen und Verkehrsmanagement Moritzstraße 16 35683 Dillenburg
11.	Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1-7 35390 Gießen
12.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6
13.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 2

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8.	Avacon Stellungnahme vom 02.04.2025, ohne Az.
10.	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Stellungnahme vom 24.04.2025, ohne Az.
12.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 18.06.2025, Az. 64612-646ti/008-2307#023

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
13.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 2 Stellungnahme vom 25.04.2025, Az. 552.46-552ibb/361-2108#001
7.	Vodafone GmbH Stellungnahme vom 14.04.2025, Az. S01425499
3.	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 16.04.2025, Az. 20250400015
1.	Stadt Gießen Stellungnahme vom 09.05.2025, Az. 61-/Pr
11.	Regierungspräsidium Gießen Stellungnahme vom 21.05.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00027#2025-00001

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Das Bauvorhaben beeinträchtigt nur unwesentlich die Rechte Dritter. Die Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer für die Inanspruchnahme Ihrer Grundstücke liegen vor. Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen wie oben unter B.1.2 dargestellt hergestellt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs.3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist nicht erforderlich. Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 18 b AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche, eisenbahnrechtliche Planvorhaben nicht entgegen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat die Änderung Bahnübergang Lahnweg zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form in Form einer Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG bestehend aus einer technischen Sicherung eines Bahnübergangs gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG.

Für das Vorhaben wurde daher mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Der antragsgegenständliche Bahnübergang genügt in seiner sicherungstechnischen und straßenbaulichen Anlage nicht mehr den Anforderungen des Stands der Technik. Der kreuzende Feldweg hat nur eine Fahrspur mit einer Breite von 2,6 m. Daher können Begegnungen zweier Bemessungsfahrzeuge (Traktor mit zwei Hängern; landwirtschaftlicher Verkehr) im BÜ-Bereich nicht gewährleistet werden. Der Gleisbereich liegt auf dem höchsten Punkt der Strecke in diesem Abschnitt. Infolge der beidseitigen Steigung zum Bahnübergang hin ist die Sicht der Straßenverkehrsteilnehmer auf etwa Entgegenkommende in der Regel nicht gegeben. Der Betrieb als Anrufschränke bedingt einen Vollabschluss, dessen

Freisein nach Passieren eines Straßenverkehrsteilnehmers vom Fahrdienstleiter nur akustisch durch Verklingen der Verkehrsgeräusche geprüft und damit eigentlich nur plausibel vermutet werden kann. Es besteht die Gefahr, dass Fahrzeuge oder Personen im Gleisbereich eingeschlossen werden, wenn diese leise, aber säumig räumen oder ihr „Verkehrslärm“ von Nebengeräuschen (Witterung, Zugverkehr auf der Nachbarstrecke 3703) überdeckt wird. Durch den Wegfall des bisherigen Stellwerkes fehlt der Anrufschränke zukünftig der Bediener. Damit die BÜSA an ein neues, unbesetztes Stellwerk angeschlossen werden kann, wird zukünftig eine automatische Gefahrenraumfreimeldeanlage (GFR) benötigt.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Wasserhaushalt

Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar. Das Benehmen der zuständigen Wasserbehörden liegt vor.

Die geplante Maßnahme befindet sich teilweise innerhalb von Überflutungsflächen der Lahn im Falle von Hochwassern mit hoher, mittlerer sowie geringer Wahrscheinlichkeit (siehe HQ10, HQ100, HQextrem) sowie in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die Plangenehmigung umfasst die erforderliche Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 18 AEG i.V.m. § 75 Abs 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 78 Abs. 5 WHG.

Grundsätzlich ist in Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen durch die Vorschrift des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG untersagt. Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz Nr. 1 lit. a) - d) WHG kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Durch die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche auf einer bereits asphaltierten Fläche sowie durch die geplanten Baumaßnahmen wird die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, der Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt da die Maßnahme hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird die Vorhabenträgerin auf der Baustelleneinrichtungsfläche ausschließlich Materialien lagern, die keine

wassergefährdenden Stoffe beinhalten. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Maßnahmen für den Fall eines Hochwasserereignisses getroffen. Anlagebedingt kommt es aufgrund des kleinräumigen Eingriffscharakters zu keiner Veränderung der Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion des Schutzguts.

Entgegen der Stellungnahme des Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.2, war vorliegend kein Volumen von rund 700 m³ in der Nähe des Dammes durch Anlegen einer Mulde in der Fläche auszugleichen, da es sich bei der geplanten Maßnahme um bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur gemäß § 78 Abs. 7 WHG handelt. Gemäß § 78 Abs. 7 WHG sind bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nicht dem repressiven Bauverbot mit Befreiungsvorbehalt des § 78 Abs. 4 WHG unterfallen. Vielmehr sind die dort genannten Vorhaben mit Blick auf die gesamtgesellschaftliche Bedeutung grundsätzlich zulässig, müssen aber hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden, was durch die geplante Baumaßnahme gewährleistet wird.

Die für das Lichtzeichen S4 erforderliche Rammrohrgründung bindet dauerhaft in das Grundwasser ein. Die Rammrohrgründung aus Stahl erfolgt in einer Tiefe von 4 m, wodurch diese ca. 1 m in das Grundwasser einbindet. Die punktuelle Gründung kann von dem Grundwasser umflossen werden. Folglich führt die Gründung zu keinem Grundwasseraufstau bzw. Auswirkungen auf die Grundwasserfließrichtung. Stofflich ist ebenfalls mit keinen schädlichen Gewässerveränderungen zu rechnen, da gemäß Antrags- und Planunterlagen nur gewässerverträgliche Materialien verwendet werden. Laut Umweltgutachter ist ein chemischer Einfluss auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird daher als Erdaufschluss nach § 49 WHG eingestuft, welches lediglich anzeigepflichtig ist. Die Anzeige ist vollumfänglich im Rahmen der aktuellen Antragsstellung erfolgt.

Für die geplante Errichtung der Entwässerungsmulde ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 8 ff. WHG nicht erforderlich. Das Gelände im IV. Quadranten (Schalthaus) ist zwar zur Mulde hingeneigt, jedoch ist der Abflussbeiwert wegen fehlender Befestigung und infolge des Bewuchses so gering, dass keine relevanten Wassermengen ankommen. Die Entwässerung ändert sich gegenüber der Bestandssituation nur unwesentlich. Der Weg wird weiterhin breitflächig über die Bankette entwässert, es liegt somit keine gezielte Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser vor.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamt bilden die aktuell eingereichten Unterlagen die aktuelle naturschutzrechtliche Situation im Eingriffsbereich ab, sodass eine Prüfung der Unterlagen im Sinne der Benehmensherstellung möglich war. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Das Vorhaben liegt innerhalb oder im Nahbereich von NATURA2000 Habitaten (siehe Kapitel B 4.4). Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben aufgrund seiner Lage und seines geringen Wirkungsfaktors nicht betroffen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf laut Landespflegerischen Begleitplan von insgesamt 1.437 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde folgende Maßnahmen ausgewiesen.

Wiederherstellung von baubedingt beeinträchtigten Biotoptypen / Gehölzstrukturen

Alle Vegetationsflächen, die baubedingt als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, Zuwegung oder Vergrämungsflächen verwendet werden bzw. auf denen es zu einer Vegetationsentfernung kommt, werden im Anschluss an das Vorhaben vollständig dem ursprünglichen Zustand her wiederhergestellt.

Entstehung von Ruderalvegetation auf Böschungsbereichen und Rückbauflächen

Auf den Rückbauflächen sowie auf den neuen Böschungsbereichen, die durch die Profilierung des Geländes und den Auftrag von magerem Oberboden lokaler Herkunft errichtet wurden, wird sich Ruderalvegetation durch Sukzession bilden.

Entwicklung von extensiv genutztem, frischem Dauergrünland (Grünlandaufwertung)

Bei dieser Ersatzfläche handelt es sich um eine artenarme, lückige Grünlandfläche auf frischen Standort. Im Bereich der Ersatzmaßnahme dominieren Gräser sowie wenige Feuchtezeigerarten. Durch die Einsaat von regionalen Saatgut sowie regelmäßiger Mahd soll diese Fläche zu einem extensiv genutzten, frischen Dauergrünland entwickelt werden.

Somit gilt das Wertpunktedefizit als kompensiert. Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.4 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

B.4.4.1 Vogelschutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“

Am nördlichen Rand des Vorhabens erstreckt sich das Vogelschutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (Vogelschutzgebietes Nr. 5417-401). Dieses umfasst 560 ha und gehört zum Regierungsbezirk Gießen. Es erstreckt sich entlang der Lahn über den Grenzbereich der Landkreise Gießen und Lahn-Dill. Die umgebenden Ortschaften sind Lahnaue-Dorlar, Lahnaue-Atzbach und Heuchelheim im Norden sowie Klein-Linden und Wetzlar-Dutenhofen im Süden. Dieses NATURA2000 Schutzgebiet besteht zu 78% aus Offenlandflächen, welche größtenteils extensiv als Frischgrünland genutzt werden. Weiterhin sind 17% des Gebietes Binnengewässer und Verlandungszone. Dabei stellt der Auenbereich einen der wichtigsten Retentionsräume entlang der Lahn dar, der durch regelmäßige Winter- sowie Frühjahrshochwässer geprägt ist. Knapp 5% des Vogelschutzgebietes bestehen aus Laub- und Feuchtwald.

Der Eingriffsbereich des Vorhabens betrifft einen randlichen Teilbereich dieses Gebietes und umfasst überwiegend den Bereich des bestehenden BÜ, also asphaltierte, befestigte und geschotterte Verkehrsflächen sowie angrenzende

Vegetationsbereiche mit Ruderalvegetation und Acker-, Gebüsch- und Gehölzflächen.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet.

Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.

Die Vorhabenträgerin hat Planfeststellungsbehörde unter der Prämisse des aktuellen Umweltleidfadens FFH-Verträglichkeitsprüfung (2022) sowie deren Mustergliederung (2022) des Eisenbahn-Bundesamtes prüffähige Unterlagen vorgelegt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des betroffenen Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

1. Der Eingriffsbereich der Baumaßnahme ist sehr kleinflächig und besitzt nur eine geringe Strahlkraft.
2. Der Eingriff hat eine sehr kurze Bauzeit.
3. Potenziell vorkommende Arten wurden im Rahmen der vorgelegten Brutvogelkartierung erfasst und entsprechend im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.
4. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeiten in ausreichendem Abstand stattfinden, somit ist keine erhebliche Störung zu erwarten.

Daher konnte für das Natura 2000 -Gebiet auf eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie auf eine Ausnahme gemäß § 34 BNatSchG verzichtet werden.

B.4.4.2 FFH-Gebiet Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen

Das Vorhaben liegt in einem Mindestabstand von 380 Metern zum Schutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen. Dieses umfasst ca. 369 ha und erstreckt sich entlang der Lahn über den Grenzbereich der Landkreise Gießen und Lahn-Dill zwischen den Ortschaften Heuchelheim und Atzbach. Das Schutzgebiet ist gekennzeichnet durch den Auenbereich entlang der Lahn, der durch regelmäßige Winter- sowie Frühjahrshochwässer geprägt ist. Entsprechend sind dort hydromorphe Böden vorherrschend, die überwiegend grünlandwirtschaftlich als Mähwiesen genutzt werden. Prägende Lebensraumtypen dieses Schutzgebietes sind

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150)
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)
- Auenwälder mit Erlen, Eschen und Weiden (*Alno-padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (prioritärer LRT *91E0)

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet.

Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.

Die Vorhabenträgerin hat Planfeststellungsbehörde unter der Prämisse des aktuellen Umweltleidfadens FFH-Verträglichkeitsprüfung (2022) sowie deren Mustergliederung (2022) des Eisenbahn-Bundesamtes prüffähige Unterlagen vorgelegt. Diese kommen

zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des betroffenen Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

Insbesondere folgende Gründe sind dafür zu nennen.

1. Das Bauvorhaben liegt nicht direkt im Schutzgebiet eine Betroffenheit von Lebensraumtypen des FFH Gebietes ist ausgeschlossen
2. Der Eingriffsbereich der Baumaßnahme ist sehr kleinflächig und besitzt keine Strahlkraft in das FFH Gebiet hinein
3. Der Eingriff hat eine sehr kurze Bauzeit

Daher konnte für das Natura 2000 -Gebiet auf eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie auf eine Ausnahme gemäß § 34 BNatSchG verzichtet werden.

B.4.5 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange, die antragsgegenständlich waren. Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der belebten sowie der unbelebten Umwelt abwehren sollen. Um eine regelkonforme Umsetzung sicherzustellen, wird diese innerhalb des Beschlusses verfügt.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Belange von Baulärm Betroffenen werden hinreichend berücksichtigt. Die aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschimmissionen wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 14) ermittelt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm beim Arbeitsgang Baustelleinrichtung an einem Gebäude tagsüber überschritten wird. Bei den übrigen untersuchten lärmintensivsten Arbeitsgängen sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm zu erwarten.

Das vorgeschlagene Lärmkonzept der Vorhabenträgerin, erweist sich unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3.2 nach wertender

Betrachtung durch die Plangenehmigungsbehörde als tragfähig. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Lärminderung sind nach der Ansicht der Plangenehmigungsbehörde geeignet auftretende Konflikte auf ein unwesentliches Maß zu begrenzen.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar.

Die Vorhabenträgerin hat ein Bodenverwertungs- und -entsorgungskonzept erstellt. Das Benehmen mit der oberen und unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wurde hergestellt.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Vorhabenbereich befinden sich Versorgungsleitungen Dritter. Die Vorhabenträgerin hat die Forderungen der Versorgungsdienstleister zugesagt. Weiterer Anordnungen bedurfte es nicht.

B.4.9 Kampfmittel

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme ist von einer bestehenden Belastung mit Kampfmitteln auszugehen. Die Vorhabenträgerin wird im Vorfeld der Baumaßnahme Kampfmittelsondierungen durchführen. Weiterer Anordnungen bedurfte es daher nicht.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Änderung betriebsnotwendiger Anlagen sowie für die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche ist die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat die Zustimmungserklärungen der Betroffenen Dritten vorgelegt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei kommt die Plangenehmigungsbehörde bei der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass das mit dem Antrag auf Plangenehmigung verfolgte Ziel der Änderung des Bahnüberganges erreicht werden kann und dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen werden kann. Die Prüfung der vorgelegten Planunterlagen hat ergeben, dass den Vorgaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche Belange noch private Belang in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens zurücktreten muss.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden, so dass das Vorhaben durch die Plangenehmigung zugelassen werden kann.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Saarbrücken, den 22.08.2025

Az. 551ppb/053-2025#001

EVH-Nr. 3529815

Im Auftrag

(Dienstsiegel)